

Besprechen Sie bitte mit Ihren Kindern auch folgende Punkte der Hausordnung!

1.) Rauchverbot

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes besagt, dass das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt ist.

2.) Handynutzungsverbot

Art. 56 Abs.5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes bestimmt, dass im Schulgebäude **Mobilfunktelefone sowie sonstige digitale Speichermedien** grundsätzlich ausgeschaltet sein müssen. Auch jede andere Nutzung, z.B. als Uhr oder Taschenrechner ist untersagt. Die Lehrkräfte haben die Anweisung, bei Zuwiderhandlung die Geräte vorübergehend einzuziehen und sie nur den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. In Ausnahmefällen (z.B. bei einer dringenden Benachrichtigung der Eltern) darf nach Genehmigung durch eine Lehrkraft vom Mobilfunktelefon Gebrauch gemacht werden. Es ist außerdem im Schulhaus und auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten, **Film- oder Tonaufnahmen mit einem Handy** vorzunehmen. Bei begründetem Verdacht, dass auf Schülerhandys Gewaltvideos, pornographische oder menschenverachtende Darstellungen angeschaut oder ausgetauscht werden, wird auf jeden Fall die Polizei eingeschaltet.

Sicherheit

Ein großer Schulbetrieb kann nur sicher funktionieren, wenn bestimmte Regeln und Verfahrensweisen eingehalten werden. Ich möchte Sie daher bitten, folgende Punkte genau zu beachten:

Bei allen **schulischen Veranstaltungen besteht für Ihre Kinder eine Schüler-Unfallversicherung, die bei Unfällen auf dem Schulweg und im Schulbereich eintritt.**

Die Schüler-Unfallversicherung ist für Sie kostenlos, doch muss jeder Unfall umgehend im Sekretariat gemeldet und schriftlich erfasst werden. Bitte teilen Sie auch dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt.

Sachbeschädigungen (z.B. an Kleidungsstücken, Fahrrädern etc.) sind bei der Schüler-Unfallversicherung nicht mitversichert.

Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Die Schulordnung verpflichtet die Lehrerinnen und Lehrer, solche Gegenstände den Schülerinnen und Schülern abzunehmen und sicherzustellen. Bei Sachbeschädigungen, die an schulischen Einrichtungsgegenständen vorsätzlich begangen werden, wird der Verursacher haftbar gemacht.

Pflege der ausgegebenen Lehrmittel:

Für die im Unterricht verwendeten Schulbücher entstehen Ihnen aufgrund des Gesetzes über die Lehr- und Lernmittelfreiheit keine Kosten. Hierfür steht der Mittelschule jährlich ein Etat zur Verfügung, so dass jährlich Ersatz- und Neubeschaffungen getätigt werden können. Da die Bücher von mehreren Jahrgängen benutzt werden müssen, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Bücher mit einem stabilen Einband geschützt werden, der aber nicht am Buchdeckel festgeklebt werden soll. Auch sollen Schäden an den Büchern sorgfältig repariert werden, um einen weiteren unnötigen Verschleiß zu verhindern. Verschmutzte und beschädigte Bücher will niemand gerne haben. Für verlorene oder beschädigte Bücher ist Ersatz zu leisten.

Krankmeldungen:

Krankheitsfälle oder sonstige zwingende Gründe eines Fernbleibens vom Unterricht sind der Schule unverzüglich mitzuteilen, das heißt, dass die Schule noch am gleichen Tag am Morgen vor Unterrichtsbeginn verständigt wird. Die Mitteilung muss bis **spätestens 7.50 Uhr** bei uns eingehen.

Dies kann auf drei Wegen erfolgen:

- 1.) durch eine telefonische Mitteilung unter 08342/96907-0
- 2.) durch eine schriftliche Mitteilung in Form der Weitergabe durch Eltern, Geschwister oder Mitschüler (Ganztagsschüler bitte immer im Sekretariat entschuldigen)
- 3.) per Fax: 08342/96907-152
- 4.) per Mail: schule@msmod.de

Wenn Ihr Kind die Schule wieder besucht, dann geben Sie Ihrem Kind die schriftliche Entschuldigung mit, die der Klassenleiter aufbewahrt.

Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Im Falle, dass eine körperliche Beeinträchtigung oder Unpässlichkeit während der Unterrichtszeit auftritt und dieser abgebrochen wird, ist ein Verlassen der Schule ausnahmslos nur mit Zustimmung des Direktorats möglich, da die Schule sonst gegen ihre Aufsichtspflicht verstoßen würde. Wir bitten Sie Ihr Kind an der Schule abzuholen.

Unterrichtsausfall

Es wird versucht, den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten, dennoch führen manchmal zwingende Gründe dazu, dass der Unterricht nicht stundenplanmäßig stattfinden kann.

Bitte regeln Sie mit Ihren Kindern, ob Sie in diesen Fällen eine Beaufsichtigung wünschen, und teilen es den Klassenlehrern schriftlich mit.

In diesen Fällen hat sich Ihr Kind von sich aus im Sekretariat zu melden.

Beurlaubungen vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten durch das Direktorat beurlaubt werden. Mitteilungen von Vereinen, Behörden oder Ärzten können einen solchen Antrag nicht ersetzen. Ich darf Sie daher bitten, wirklich nur dann eine Beurlaubung zu beantragen, wenn dies wichtig und unvermeidbar ist. Bitte legen Sie den begründeten Antrag unter Angabe von Name und Klasse Ihres Kindes so rechtzeitig bei der Schulleitung vor, dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung berücksichtigt werden kann.

Von akuten Notfällen abgesehen, bitten wir Sie im schulischen Interesse Ihres Kindes dringend darum, Arzttermine möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Reise- oder Urlaubstermine können nicht als Begründung für eine Beurlaubung angesehen werden. Eine Befreiung vom Sport oder auch von einzelnen Sportarten spricht der Schulleiter aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aus. Dabei soll der Arzt auch eine Aussage dazu machen, ob eventuell eine begrenzte Beteiligung am Sportunterricht möglich und sinnvoll ist. Die Befreiung gilt nur für das jeweils laufende Schuljahr, sie muss zu Beginn jedes Schuljahres erneut beantragt werden.